f 6000 – im f 24 fuß à 3½ % als restant
Insatz Capital auf das Haus L: M. No. 113
in der Neustadt, den Kindern
des ~~Wolfgang~~ jetzt Philippe Nicolaus Heyderhoff
und
Jungfrau Anna Maria Wetzel
Bürgerskinder
von 23: Mai 1805 auf 3 Monatkündig
zu verzinsen mit 4 Tal jährlichen Ausschuß
Interessen halbjährig

(o. B.)

Documente
Acten, die Besetzung der Nicolaus'schen Stelle,

Lit. M. N.o 113. Vol. I. Fol. N.o 5 und.

zum Katzenellenbogen gehörend, betreffend.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

3.

25.
75.

1742

Wir jetziger Zeit verordnete Pflegere des Sanct Catharinen-Closters allhie zu Franckfurt, bekennen mit dieser Quittung, daß uns S. T. Herr Joseph Maximilian Von Lerchner Hochfürstl. Bischöfl. Speyerischer Hofrath, Von einer Obligation Zum Lahrer Oberamt gestammt so Laufen Jährlich

vom Jahr Siebenzehenhundert Vierzig Zwey erschienen und verfallen, bezahlt und ausgerichtet hat; derohalben wir obgenannten S. T. H. V. Lerchner und Dessen Erben von diesem und allen vergangenen Jahren angeregter Zinß wegen hiemit quittiren, ledig und loß zehlen. Urkundlich unsers Pfleg-Amts zu End uffm Spatio fürgedruckten Sigill. Actum. Termino & Anno, ut supra.

C. L.

J. Von Ochsenstein
Senior Pfl. d. Cathar.
Closters.

Baron Altmonzy
Deput. d. St. Cathr.
Closters.

Samstags den 9 Juny
Anno 1703.

Nach dem Herren Lorenz Bürgen und
Schultzen überhaupt Herrn Wilhelm
Bräuern sich beschwehrt, wegen der
neuen Ordt, so derselbe zu beschlinsung
der Löcher unter sein Inspectorambt
sich gezogen machen lassen, und begehrt, das
die Löcher offen bleiben, und die Ordt
wieder weg genommen werden möge.
Item wird Herr Bürgermeister Schütt und Schultz
so wohl im Nahmen wegen allgemeinen
Hirtens, als auch in Nahmen, wie der Herr
in seinem Lands Fürstlichen incom-
modirt, mit seinem bitten, Ihr Hrl
wegen Klagloss zu stellen.
Ist eingegangen beklagten: dem zu gleich
Herr Herrn Philipp Peters wegen seines
durch eingegangen Löchern gemachten
habenden Verlustes assistiret: wohl
producirung wird alten Küsterbrauch
und die possession sind vom alters
her bis Ordt gehabten Ordt sich beküm-
mern und Abschaffung aber moderation
zu gebrauchen, und die Loch im Platz und
zu reparirung anbefohlen:/

Ist auf beschehene Vorstellung, daß
Klägers Vermögens Umstände so
schon bekannt, offenbar bestünden,
daß selbe das aufgelegte Gut machen
zu lassen vermöchten —

Und bleibt das im übrigen bey der
Klagsache und Consorten Forderungen,
welche nochmal zu benennen stellig
damit Klägers ohne Clag sey möge.

Pro Copia
Aus dem Stadt
Frankfurtischen
Land Amts Protocoll.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sujn: D.

Coll.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2.

Anno 1740. den 14. Decembris.

Ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Titius, in sei-
ner Behausung, in der Saal-Gasse gelegen, auf seinem Ver-
lagen Fernacken, erlaubet worden.

Saal-Ambt.

Taxa. 3. bogen Lit. —
Insinuat. — „ 20.
Facit Lit. „ 20.

2. 8. 1742.

6. Dato Ano Sanct Ann an H. Senfal Kremling Ulrichen nignus Sum hus
Haus Laut Hingebener Specification, Zum Catzenellenbogen gehörig
vor und umb Gulden Neun Tausend Drey Hundert — Münz —
jedoch mit der Reservation, den Gottes Stimming 1/2 Carolin zugeben,
das solches morgens, als Mittwochs Nachmittags von 2 Uhren soll
beschehen, und so es denselben unstendig 2 Tag fernes, aber darüber
nimmer stehen, und der Kauf geschlossen sein und bleiben, wann
aber Einer den andern wollen dann Zurücktreten der soll unstendig
so soll der 1/2 Carolin. seiner Frau und Kinderen verfallen sein. Auf Ver-
standen sein 4 Personen wie Dato der Hand gegen reichung des Kauf-
Schillings zu nehmen. Frankfurt den 2 Aug. 1742

Anton Kittler

Maria Margaretha Kittlerin
geborene Schmidtin

4.

Anno 1742. den 25. Aprilis

Ist vor sich gegangen Burgen und Handel Mann,
Anthon Zitter, in seiner Behausung, um
Vigill gelegen, die 3te Stock, und Zwey-
tes Fenster zu stehen, erlaubt worden.

Taxa.
4 Fenster — xr 40.
Brief — 20.
Schein. — 6.
Facit fl. 1. xr. 6.

Land-Amt.

5.

Actum Cau=Amt Freytags
den 6. July 1742.

Præs: Dñō Sub: & Sen: Pfaff
& Dñō Præs. & Cass.

In Sachen Præsent Conrad, contra Lautson
Ritter, ist nach geschehener Cau=besichtigung
und Verlesung des Protocolli, so befind:

es wird nunmehro dem Land=
Mañ Autson Ritter aufgegeben, die
quæstionirte Bäum widrigenfalls
Vorgerichts machen=mit die dem
Vorfrigen Standt wieder zu setzen.

In fidem
Johann Friedrich Strieg
Cau=Schreiber

Extractus

Lau=Amts=Protocolli, vom 6 July 1742.

ad causam

Brosandt Erben

Lutkow Vitor.

Cassirt X. 20.
Inscr. 6
X. 26.

7.

5.8.1771.

In dem Nahmen Gottes Amen!

Kund und zu Wissen sey hiermit dass heut dato zwischen
der Wohlgebohrnen Frau Anna Salome Von Lersner Wittiberin
gebohrnen Laffin Vor sich und Ihro Leben an einer: So dann
Herr Anthon Ritter, Bürger, Kauff und Handels Mann alhier,
und dessen Frau Liebste, Maria Margaretha, einer gebohrnen
Schmidtin, Vor sich und Ihro Leben an andern Theil ein auf-
richtig und wohlbedächtlicher Käuflicher Kauf und Verkauff Contract,
wie solcher nach hiesiger Stadt Reformation am bündigsten Kann
errichtet werden, aufgerichtet und geschlossen worden, nemlich:
Dass Verkauffer übergiebt Wohlgedachte Frau Von Lersner, ihre eigene Behausung
Besitzung in der Saalgasse, zur Rothen Flonbayer genannt: stoßt einer
Seits an Herrn Bernhard Neider und andern Seits an Herrn Johann
Veit an Herrn Berhard Neider und andern Seits an Herrn Johann
George Hoffmann Besitzung: mit Allem Recht und Gerechtigkeit
oben und unter der Erden, sambt allem Ihr darinnen Fest, Raum, Band,
Nied und Nagel Fest, Nichts Ihnen davon Abson dern Gemelten Herrn
obenbenahmten Herrn und Frau Ritter und denen Ihrigen, Vor und
um acht Tausendt und acht Hundert Gulden in Münz Frankfurther
Rechnung, wovon Herr Kauffer so gleich bey Unterschreibung dieses Kauff
Briefs fünff Hundert Gulden baar bezahlt hat, und dann so gleich
hiermit quittirt und
Der Rest, nemlich die übrigen Sieben Tausendt und Drey Hundert Gulden
solle auf den 24. Juli. 1. J. als ein Rest Kauff Schilling auf Sieben Jahr, alle
ablöslich, zu vier Procent, thun Sieben, übrigen sich Frau Verkauffer in da
eigenthümb Recht und Gerechtsame den Verkauffen ganz Vorbehalt!

Hierbey versprechen Frau Contrahentin und Ihr lieber Herr und Frau
Contrahentin und Ihren Erben gegen alle Ansprüche, Rechtsthaten und
alle Reformationes nuncupatas Eviction und Währschafft Ihrem
diesem Kauf haben sich obbesagte Contrahenten aller Exceptionen
und Einreden, die die Gerechtigkeit oder Gesetze ersinnen mögen
in specie Krieg, der Verletzung über die Helfft, und was anders obgesetzet
oder abgeschrieben worden, hiermit und kraft dieses begeben,
einen Gott Ehrenvesten Rath die Censur ertheilet, und diesen Kauf
Contract beyderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So
geschehen Frankfurt d 5 August: 1741:

Anna Catharina Von Lersner Wittib
als Verkäuferin

Johann Conrad Textor im
Namen meiner Frau Mutter als
so verordnet zu Einhaltung gegenwärtigen
Anton Kirchhoff als Käufer

Maria Margaretha Kirchhoff als Käuferin
Ludwig Fille mon gelegebatum
hierfür

Johann Matthäus Hoppe
als Erbetener Zeuge

Vorstehender Kauf- und Verkaufs Contract
von beyden Contrahenten wie oben, bestätigt
und verschlossen für jetzo bekannt, auch gegenwärtigen
und Brief wie gegenwärtig der Gestalt verbrieft

Heute

[illegible] expresse requisitum
[illegible] Notarii regia [illegible]
[illegible] scribere [illegible]
[illegible] Notarius [illegible]
[illegible] actum ut supra

Carolus Glockius Imperiali auth.
Notarius Cæs: publicus juratus,
approbatus, immatriculatus et
Civis Moenofrancofurtensis ad
hunc actum legitimo modo requisitus
atq; rogatus mppria

8.

5.8.1741.

In dem Nahmen Gottes. Amen!

Kund und zu Wissen sey hiemit, dass Heut dato zu Wissen
der Wohlgebohrne Frau Anna Salome von Kessner Wittibinn
gebohrne Imhoffin der Sie und die ihrigen verbinden: So dann
Herr Anthon Ritter, Burger, Kauff und Handels-Mann
allhier, und dessen Frau Geliebste, Maria Margaretha, nun
gebohrne Schmidtin, der sie und die ihrigen, an einem Theil
einer- sodann und andern Theils Kauffer Kauff und der Kauff
Contract, wie solcher nach heutiger Stadt Reformation am
Ehrnfesten Rahm eingegangen worden, aufgesetzet und
geschlossen worden, folgendes:

Nehmlich übergiebt obgedachte Frau von Kessner ihre
eigenthümliche Behausung in der Neuen Gasse, der Rothen Thurnbogen
genannt: gegen Morgen an Herrn Gerhard Brüder und
andern seits neben Herrn Johann George Hoffmann behausung:
mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, oben und unten der Erden,
samt allen darinnen befindlichen Stuben, Cammern, Küchen und Kayserhalt
ist, nebst denen darzu gehörigen Hofraith Gemächern und aber
ermelden Herrn und Frau Ritter mit ihren Erben, Nutz
und ihm Vier Tausend und Acht Hundert Gulden in Münz
Frankfurther Währung, hieran Herr Kauffer so gleich bey unter
schreibung dieses Kauffbriefs Fünffzehen Hundert Gulden
baar bezahlen und dann so gleich solche mit gewilligt werden.

Der Rest, nemlich die übrigen Sieben Tausend und Drey Hundert
Gulden, sollen auf dem sub A. allein Rest Kauff Schilling
auf Sieben Jahr abzuahlen hinterstellt, stehen bleiben
und liegen die Frau Verkäuferin als fixum und Rest
Kauff Schilling auf dem verkauften Gut Haberhalt.
Hierbey verspricht Frau Verkäuferin und deren Erben, Herrn
und Frau Käuffern und deren Erben gegen alle dergestalt
zu schützen und alle Reformationes und sogar Eviction und
Hinderniß zu leisten.

Diesen nach haben sie beyde Theile Contrahenten alle Exceptionen
und Behelffen, die die Civil Gesetze oder sonsten Recht
mögen, in specie Endes Unterschrieben, Verzicht über die selbige und
das andere abgeredt, als seinem beschriebenen Vorhaben gemäß
und klaff beständig erachten, einen Gerichts Stand bey
die Damen aufrichtet, und dieser Kauff Brief beyder
Theile Eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So
geschehen Frankfurt den 6ten Augustus 1741

Anna Dorothea Von Lersner
Wittib geborene Textor

Johann Carl von Lersner im Nahmen
seiner Frau Mutter

Anton Kittler
als Käuffer

Maria Margaretha Kittlerin als Käuffer

Ludwig Tillemann als gerichtlicher
Curator

Johann Matthaus Hoppe
als gerichtlicher Curator

Das

Vas 3 Vorstehender [illegible] Contract
von beyden seith Contrahenten rein ohne Arglist
vnd ohngefehrlich zu seyn Endt[illegible]
[illegible] vnd meinds Klagers expresse requirirten
[illegible] Notarii [illegible]
[illegible] Zeugen
[illegible] Zeugnuß der Warheit attestirt [illegible]

actum ut supra

Carolus Clockius Imperialiauth:
Notarius Cæs: publicus juratus
approbatus, immatriculatus
et Civis Moeno-Francofurtensis
ad hunc actum legitimo modo requi-
situs atq; rogatus manu propria

9.

10.10.1741.

Herrn Anton Kiffers, dasiesigen Bürger- und Handelsmanns Ehemahl- und beyständigen Johann Nicolaus Hellers Notarii, und dessen ehelich Haus-Frau, Maria Margaretha, einer gebohrne Schmidin, haben zu Spie Vraß producirten Heyraths-Brief, und darüber ertheilten Vollmacht, in gesetzter und regulirter Maßen verfaßt, Ihren zu Spie Schwieger- und Mutter, Frauen Susannae Schmidin, Wittiben, einer gebohrnen Hochstädterin, und ihren Eltern,

Ihr sämtliches Haab und vermögen, liegends und fahrends, soviel davon hier zu Lande befindt.

Endlich dieser verfaßt gesetzen von, und umb Achthundert und Neunzig Gulden in jetzig gangbarer münz a 60 Xr., dann vorgedachten Geldes, zu bezahlen von Dato über ein jahr, samt verglichener pension zu vier procento.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann innerhalb Vierteljahrs-Frist, nach verfließung des letzten Ziels, dem ingesatz nicht nachgelebt, oder dasselbe prolongiret werden, die Pfandverschreibung darauf ab- und verlohren seyn solte.

Hingegen hat der verpfändete Hauß-Mann sich selbst hingegen in diesem ingesatz gutwillig- und bekannt, daß dieses aufgenommene Geld ihr sowohl, als ihrem Ehemann zu statten kommen, dannenhero sie sich in dem ersten sonsten sahmten Erbschaft Articul, in specie Ordinatione Velleiani & Auth: Si qua mulier, auf vorsorge verschrieben

[illegegible] deren verständigung reifflich
und reiflich beygebracht.

Actum den 10. Oct: 1741. Coram Dom: Conrecte Ler:
et Scab: Johann Wolfgang Textor F. V. Dre:

Pro Copia

Aus der Stadt Frankfurth

Lantzley- Ensatz- Buch

Nr. 1180.

Copia Insatzes

H: Antßon Ritters Bürgers
und Sandelsmanns, et uxoris
über
850. fl. Capital

Terminus Solutionis d: 10: Oct: 1742

Prod: d. 10. Oct: 1742.
Anno 1741. p. 361.

10

5, 10. 1742.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit, und Kraft dieses, daß an heut dato zu End gesetzten Dato, zwischen Herrn Mitglied Bürger, Bürgern und Handelsmann alhier, und ehrsamen Frau Ehelieben, Anna Catharina gebohrner Zwickerin Bürgern zu einem = sodann Ehrsamen Herrn Anton Ritter, auch Bürgern und Handelsmann, und ehrsame Frau Ehelieben, Maria Margaretha gebohrner Schmidtin Anderseits von andern Theil, ein rechtmäßig, und lustig und unlidirlich gültiger und wohl Contract, als solcher einem allgemeinen Ehrsamen obrigkeitlich sanctionirten Stadt Cabl: Reformation nach, am mehrsten und beständigsten gehalten solle, kann und mag, unterthänig und wohl Obrigkeitlich errichtet, und geschlossen worden;

als nemlich, es hat Herr Anton Ritter und dessen Frau Ehelieben, für sich und ihre Erben, an einen ganzen Herrn Michael Bücher und dessen Frau Ehelieben und deren Erben, ihre in der Paulgasse, nächst neben Herrn Gerhard Bender, und andernseits neben ihr, ihrem Depositischen H. Haus, zustehende, und darmahlen von H. Herrn Georg Hoffmann bewohnte Behausung, gelegen = samt Halben Allenbogen gemeldt von der wohlgebohrnen Frauen Anna Salome von Lerner Wittib gebohrnen Imhoffin erkauft um eintausend Gulden Sieben Hundert Gulden, wovon also nun Acht Hundert Gulden darauf stehen sollen, den 5 Augst: 1741 verbriefte Versicherung, welche nun Sechs Gulden Jährlich, auf Lätare unfehlig an das

St:

S:t Catharinen Closter zu Frankfurt Grund Zinß, und worgegebener Acht Pfund Pfenning, frey, ledig, und unbeschwert ist, und hie sol. bige mit ihren Lusten und Begirden, Ruhen und Gerechtigkeiten, sambt allem was darinnen Lay, Wand- Band- Kind- und Nagelfest sich befindet, in ihren Behausungen und Oberg[illegible] Brand- Mauren, Ober und unter der Erden, gebeuw und ungebeuw, vor mänigli[illegible] klagen soll

Und ist solcher Kauff und Verkauff geschehen, vor und umb Neun Taußend Drey Hundert Gulden gutter und gangbarer Münetz Frankfurter Rechnung, von welcher Summa Ihro und ihren Beystehern ihre darin gerechnete Pfenning Zehenden Acht Pfund Pfenning vor Lieber Taußend Drey Hundert Gulden, übergangen, und schon in Consumitat der hierüber aufgestandnen Documenti, an Mosegundischer Frau Aebtißin von Lerstner und Dero Closter, und beschehener Entrichtung der Gebührlichen 4 pCto Stipulirten Interesse, abzutragen, die übrigen Zwey Taußend Gulden aber, biß Kauff und Übergebung des Hauß und Gesindel /: so Längstens a dato ist Kauffs vorhanden — geschehen soll :/ von der Verkauffenden Erbnißhe gegen Quittung zahlens Zeit zu bezahlen verstanden.

Inzwischen aber und biß solcher Kauff- und Übergebung besagten Hauß und Gesindel wird vollkommen beschehen sein, wollen gedachten Frau und Frauen Verkauffern alle Gefahr und Besorgen /: so daß Gott der Allmächtige in — gnaden verhüten wolle :/ über sich zu nehmen, und biß daß uns die Herren und Verkauffern, und ihre Erben gegen mänigli[illegible] Ein- und Zuspruch in- und außer Gerichts, zu vertretten und schadlos zu halten - und ihnen auch jederzeitigen Verlangen Recht Reformation und Billigkeit

Evictions

Eviction zu leisten sich unverbindlich machen.

Zu mehrerer Bestätigung dieses beständig- und endlichen Tausch: Kauf und Verkaufs, haben beyderseits contrahirende Theile mit Vorgebung des Gottes Stimmigkeit, auch alle und jede in Rechten mit Gültigen Mehr Gesetzen und Freyheiten, insonderheit Betrugs, Listiger Überredung, Verletzung über oder unter die Helfte des wahren Werths, die Rechte sagen vorher abgehend als hierin Begriffen, item als gelte ein allgemeiner Verzicht als wenn dann ein besonderer mehrer, und mehr die sonst Rechten haben und vorbracht werden mögen, so mehr überhaupt als insbesonders wissentlich und wohlbedächtlich renunciiret, — allad gutem Glauben, und sonder Gefährde;

Dessen allen zu mehrer Urkund ist dieser Tausch und Verkauf Contract in Duplo aufgefertiget, von beyderseits Herren und Frauen Contrahenten und hierzu verbetenen Herren Bezeugen, in mehr der Sache Verlangen Einverleibung, hierzu expresse verbetenen Zeugen: gegenwärtig Notarii — gegenwärtig niemandig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Frankfurt d. 25 Octobre Ein Tausend — Sieben Hundert und Sieben und Vierzig

Johann Bernhard Brönner
des Rahts Alter. (L.S.)

Anna Catharina Brönnerin
geb. Rumpfin.

Georg Christoph Heintzenberger
von Erfurt Gebürtig Zeug

Anton Kittler
als Verkäufer

Maria Margaretha Kittlerin
gebohrene Schmidtin
als Verkäuferin.

Johann Hermann Hartmann
als von Bremen gebürtig Zeug

Johann Leonhard Hey
als Zeug!

Jtem Hirzelanerisch gemeldte Kauf- und Verkaufs-
Contracten beyderseits Parteyen und Herren
Contrahenten und denenselben hierzu erbetenen
Herren Zeugen, in summa alle Inhalts hierü-
beren hierzu expresse erbetenen Herrn Notarij Heymendorff, welche dem nun-
mehro verstorbenen selbst nicht gegenwärtig gewes-
sen und gesiegelt- noch hierüber zu urkundt
ausgenügten Befehlshaber und Vollzogen, worüber
ihnen, wie solche Jeder ist praevia requisitione
anbey stehender Beylag mittels Notarial-Si-
gnets nicht gegenwärtig attestiren sollen. Signum
Frankf. d 5ten octobris 1742.

Vermög Herrlingen, Burgerl. Ehr-
Geschworen- allhier immatriculirt,
Taxirer und Zu denen Schätz- und
Handlungs- Gerichtsmann Verordneter,
Sicherstellender- und Bestätigter
Notarius.

Wir Endes unterschriebene Rathsherrn Schöffen Urkunden
und bekennen hiermit und in Kraft unserer eigenen
Hand Unterschrift, daß Herr Michael Häuser, wohnhaft
allhier den auf unserem an die verkauften hiermit
gemeldeten Haus zum Rothen Ochsenberg von der
verstorbenen Frau von Lardner sämtlichen Rest Kauf-
Schilling von f 7300 übernommen, und den über Rest der
übernommenen Preis von f 9300, nach Abzug Neun
Hundert Gulden vergnügt unserer respective Herr Mutter
und Schwieger Mutter Schmidin mit welcher wir von der

= Abzahlung und zu Ehren haben, mit Eilf Hundert Gulden
gangbarer Münz Baar und Dreißig abgezahlt haben, und quittiren
selben hiermit in optima Forma mit Angabung aller weitern
Ausflüchte wie selber erdacht werden mögen, sogestalten —
Frauenstadt d 12 8bris 1742

Anton Kittau
Maria Margaretha Kittauin
geborene Schmidtin

Ehrenfried Herrenschwand
alt Landvogt

= Wollen wir uns nunmehro mit unserer respective Ihr Mutter
und Schwieger Mutter Schmidtin- Wittib brauchet, und sein Wohnl
Häuser die Ihr zukommende Gulden acht Hundert Siebzig Einen-
und Dreyßig Kreützer in Münz vermög Decret vom 22 Nbris- cur
in Ihro Hoch- Löbl Alten Herrn Burger- Meisters Audienz deponirt
Hat aber die übrige Gulden Fünfzig acht und Dreyßig Kreützer in
Münz baar erlegt- als Ihro wir gnädigsten Herrn Burger
Meister Frau Hoch- Gebohrn und deren Herrn Räthen angenehm dieser
Negoce- ein Letter Form gefallen, und der Ihro und unsern Nach-
kömmen aller Ausflüchte Hat begehren- begestalten. Frauenstadt d 29 Nbris
1742

Anton Kittau
Maria Margaretha Kittauin

Obigen der Hierinnen Vermeldeten Kauf Handschillings à Sieben-
tausend Dreyhundert Gulden hin Vergnügt, und weist Selbes auf
alle dasselbe an Dieses Haus gehabte Ansprüche in bester Kraft Rechten
gültigmassen renunciirt. Urkundlich meiner Handt Unterschrifft und Ge-
wohnlichen Pathschafft. Frauenstadt d 5. Augst 1750.

Maria Catharina Mon Lausburs
Wittib

In Nomine Dei omnipotentis Amen.

Kund und zu wissen, Demnach sich zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm gnädigsten Herrn, an einem, und Unserm Rathe und Gemeinde hiesiger Stadt, andern Theils, unterm dato, Monath und Jahr, wie vorlängst angezogen, eine Erbvergleichs-Reformation, wie auch nachgehends

Haus Jung [illegible] in [illegible] Behausungen, Wänden
Dach und Fach, wie jedermännigliche Augen da stehet, und
wie ihme Herrn Vormündern und den Ihro Antecessoren
behändig mit obangedeuteten Hof- und Hofraithe bis hero
ruhig besessen, und benutzet worden, oder ruhig von Rechts-
wegen hätte besessen und benutzet werden können.

Zweitens diesen respective Hof- und Hofraith mit Ueber-
nahm- und aller Ihrer Zugehörden- und alljährlich
mit Sechs Gulden auf Taxare ins St. Catharinen Kloster
zu entrichten habenden Grund-Zins, so offen vor und um
1350 fl. geschrieben dreyzehen tausend fünf Hundert Gul-
den fränkischer Währung den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr.
gerechnet, nach Sechs species Ducaten in den Hof- welche
letztere, so gleichfalls bezahlet worden: [illegible] Summa
der 1350 fl.

Drittens die Hr. Meister Scharrische gleichfalls und bey Unter-
schrift dieses Briefs anher schreiben dreytausend fünf-
hundert Gulden an den Ihrem Herrn Vater selig getroffe-
nen und bezahlet haben, worüber dieselbe mit Beyhebung der Zeit-
lichen Abzahlung der entweder ganz und gar nicht, oder
wenigstens nicht so viel empfangenen Gelder in der besten
Rechtsform von dem Ihrem Herrn Vater quittiret und Ver-
glaset worden. Wes Ingleichen die noch restirende fünf
tausend Gulden betrifft, ist

Viertens auch deutlich abgeredet und bedungen worden, daß
ermeldte Summ dieser 10000 fl. auf diesen Verkäuflichen
Erbzins als in der Hof-Pfleglichen jährlichen Interessirung à Vier pro Cent mit Macht und Gewalt die
Erb Rest Hand portiren und zu andern über tragen zu
dürfen auf dem Haus wo es nicht [illegible] Hand Gelds, wie
ihnen verschrieben, sondern abzulösen, oder Creditor der Haupt-
Hofpflegling denselben bey der Verfallzeit mit der De-
bitorin Willen selbigen prolongiren lassen wollten, stehen
bleiben sollen. Damit aber

Für Hand

Fünfftens der Herr Verkäuffer oder vorstehender seine Erben
oder Erbnehmer und sonstige Successores dieses Capitals und Kauff-
schillings halber biß zu dessen ablage desto versicherter
seyn mögen, so reservirt sich der Herr Verkäuffer vor sich und Nach-
folger, daß an gesetzter Behörig dieses Capitall sambt Dominio
sub clausula constituti possessorii in solang biß mehr benandter
erster Kauff-schilling ad grossos 1000 Gulden cum omni causa
völlig entrichtet, und wiederum abgetragen seyn wird; alle
weilen solle der Herr Verkäuffer sein recht

Sechstens auch nicht renunciren will noch will, und sich damit für seine
Erben und Erbnehmen verbindlich machet, denen Herr Kauffer Stirn
gen seine Gelder, auf jederzeitiges erfordern und begehren, nicht
nur die gewöhnliche Caution und Versicherung dem Landrecht ge-
mäß in allewege bey Hohe Stadt-Gerichten zu leisten, inzwischen
dieselbe gegen jedesmahlige Ein- und Aufnahm sowohl in
all- als dem Gerichtlich zu protocolliren und Glaubig zu setzen,
sondern auch so offt dieses beschicht concernirende Documenta
und Caution-Instrumenta so viel deren nöthig sondern sort denen
Herr Kauffer Stirnigen Gelder gerichtlich zu extradiren
und sie hiemit in Possession zu setzen. Und wir endlichen
Siebendens Contrahenten mit diesem wohlbedächtlich
gefaßten Kauff- und Verkauff-Contract, sind gentzlich
Innhalts vollkommen zufrieden sind, solchen nun in allen
Puncten und Clausuln vest zu adimpliren, nirgendes mit
Mund und Hand zu contraveniren und zu gehorsamen, also wollen dieselbige
ersten allen und jeden Gefährden wohlbedacht und Außflüchten, so die
dem Kauff- und Verkauff-Contract entgegen stehen mögten,
so wohl insgemein, als insbesondere denen Einwendungen Be-
trugs, Irrthums, Sein-sondern, Forcht, Zwangs, listigen Über-
redung, Vervortheil und Verletzung über und unter der halben
dritten Werths, item nicht vorstehender Sache, oder ob
gleich andere abgeredet als hier beschrieben worden, und wir die-
selbe jemahlen Nutzen haben mögten, auch den gänzlichen renun-
ciret haben. Alles gentzlich sonder Gefährde. Zu Urkund
dessen Urkund ist gegenwärtiger respective Kauff- und Ver-
Kauff-Contract von dem absonderlich hierzu requirirten

Vogl.

Hayß Brodeyer, schwornen Notario zu Hapiru gebraucht, so fort
nach der ersten mundirung auf Stempel Papiro, von beederseith
Hh. Contrahenten, und erbetenen Hh. Zeügen und Zeügen,
wie auch gedachten Notar: allerseits eigenhändig unterschrieben
und besiegelt, und davon das original dem Herrn Verkäuffer
bis zu dessen völligen ablegung der verstrickten Kauff-
schilling ad 10000 fl. auf Verlangen Extract-schrifftlich aber
nur vidimirte Copey jedesmahl zugestellet worden. So geschehen
den Frauenstein den 29ten Aug. 1750

Johann Ludwig Klein
als Käuffer

Caesar Heinrich
als Verkäuffer.

Christian Barthel
Jacob Ludwig Gerber
qua Testis requisitus

Anna Maria Steinmetzin als Käuffers
Hanß Jacob Artopeus als erbetener
Zeüg.
Johann Peter Schmidt, als erbetener
Zeüg.

In præmissorum omnium fidem majorem ac
testimonium rogatus subscripsi & subsignavi
Ego
Johannes Philippus Göltz Notar. Cæsar.
publ. jurat. Examinat. approbat. et
immatriculat. ac civis Moeno Fran-
cofurt. ad hoc specialit. requisitus manu
propria

Nachdem mir endt unterschriebenen in vermelden Kauff-
Schilling den 10000 fl. schrieb Zehen tausend
Gulden von Herrn Johann Jacob Artopee Burgern und Gerb-
halbern allhier sind unterdessen dato wohlbezahlt und abge-
legt worden, als quittire mich allein denselben über die rich-
tige Abtragung, und respective Empfahung meines Kauff-
Schilling Capital der 10000 fl. mit endtlicher
Verzicht der Exceptionen non numerata vel non
accepta pecunia &c. Inn, sondern renunciire
auch solche mir in dem Kauff-Brief, selbsten reservirt
gehabte Dominium und Eigenthums-Recht, vor mich und
meine Erben, gegen allen weltlichen An- und Zusprüchen

p.t.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

11.

Anno 1743. den 4 January.

Ist, nach geschehener Besichtigung, dem sichtigen Bürger, Michael Ortlieb, sein Hinter-Behausung, in der Saal-Gasse gelegen, ein fenster zu setzen, erlaubt worden.

Bau-Amt.

Taxa.

Besicht.	L—	X. 30.
1 fenster	—	10.
Schein	—	20.
Stempel	—	6
	Facit L. 1	16.

d 5 Jan: 1743. insinuirt
Thomæ Lau-Aubt
nicht ist der Inhalt
aber der Theil in der
Stadt Gräfe.

12.

A. d. 1743.

Anno 1743. den 11. January.

Ist auf beschehenes Anmelden dem sichtigen Bürger,
Michael Brugger in seinem siechen behausung, die
Todt-Baar gelegen, sowie Abträger Steine,
neben einer alda liegenden Abtritt-Steine, jedoch
daß Sie selbe nicht nach dem flos Siegen, Sie
setzen, erlaubet worden.

Todt-Amt.

Taxa.

	x.
2. Abträger Steine	—: 40.
Beschrift	—: 20.
Schein	—: 6.
Facit	1: 6.

Bau-Verschiedt
über 2 abtrages in D. Mahlgraben

13.

28. 10. 1743.

S.

Ew: Tit: Frau Wittib von Leonern, gebohrne Hornstein, vergnn der Herrschaft zum Rotzenhaubergen, mir gütr dato, den nächsten Johanni verfallenden Grund-Zinnß, von dato Jahr 1739. 1740. 1741. 1742. und 1743. mit Zehen Gulden, vergnügt bezahlet hat, darüber will ich hiermit dieselbige gehorsamst quittirt haben. Frankfurt den 28. October: 1743.

J. v. Barckhaus.

10. Xr

14.

28.10.1743.

Des Endes unterschriebener, urkunde und be-
kenne hiermit Kraft meines Unterschrifft
und beygedruckten Insiegels, dass
mir heute dato, Dit. Frau Wittib von
Lemern, gebohrne Kraftin, die nächst
Winter-Johanni, von dem Hauß zum
Kurtzen Flamboyen, zwischen dem Hauß
zum Widder und Engel, baar gelegen,
alljährlich fallende Zwey Gulden Grund-
Zinses, weniger a Sechs und funfzig Schil-
den 15. kr. Münz, zu Capital ausgehan-
gen worden, und wir uns darüber
mit einander wohl eigen geben, mit
Sechs und funfzig Gulden 15. kr. weg-
zahlen gut. Immassen ich Verkäufer
nicht nur über die richtige Zahlung hier-
mit in Rechten formlich quittire,
sondern auch vor mich und meine Erben,
alles vorgedachten Grund-Zinses, Capital,
auch des Hauß zum Kurtzen Flamboy,
gen genannt, auch des ausdrücklichen

[illegible] Brand, [illegible]

[illegible] Kurtz vom 28. Octobris 1743.

J. v. Tarelgau.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quittung von [illegible]
Joseph Heinrich Rose
Darmstadt Rose
über den abgedruckten
Grund-Zins Rose
No 8 auf dem Hin-
terhaus Hofraithenbogen
gehabt.

25. 8. 1750.

15.

Sey d wir Endes unterschriebene und etwann
Sich an unsere Bäuster, sondern Bezeugs
und Beitzeugen unter uns gehabten Differen
tien unsere gnädigen Herr Principalen
mit einander vergleichen, dass wegen dieses
Bösen unter uns, und unsern Eben
oder sonstigen Ansehen unsere Bäuster
so wir und besonders etwann der ohnlängsten
streyen Schutzgenossen sein: Lieb: und
Zeugens: sein und also Anfangs in allem
wir in Zukunft gleich gemeinschaftlich
seyn sollen. Zu solch sahen wir diesen
Herr Land: Rechtsfreund hiermit bezeugen
und corroboriren wollen. So geschehen
Frankfurt am Mayn d 25: Aug: 1750.

Michael Bender.

Gerhard Bender.
Catharina Benderin.

Concordat cum producto originali
Actum in fidem.

J. H. Brandt,
Cam. Scab.

Frkf. d. Main: den 26ten Aug. 1757.

N. 39.

ad eam

des Bandelmanns, Bürgers, Klägers,

Ore

den Bandelmann, Bürger, Cläger.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

26. 8. 1750.

16.

Actum Bau: Amt mittwoch

d 26. Aug. 1750.

Pr Dn Sen: et Scab: Friderich

Maximilian von Lessner,

Sae Cas: Maj: cons: aul: et

Dn Senck de Barsa.

Es erscheint der Bürger und Bandelsmann
Christoph, und bringt gebeten an, wie er sich
mit seinem Nachbar, dem Bandelsmann
Brunder, wegen des seiter ihren Banquen
bestandlichen Bothzaun vermarchen wer-
N. 39. den, gestalt beiliegend solchen sub N. 39.
beygefunden: wan beyden Theilen unter-
schriebenen original beyliegl. Cöln: Bau:
Amts Protocoll gnd: inserirn: dergleichen
von Amtswegen zu confirmiren, und
Partibus Copiam vidimatam hochgewicht
zukommen zu lassen.

Decret

Wornach gebeten: und die gebetene
Copia vidimata ertheilet werden.

In fidem

J. P. Brasch,

Bau: Schr.

Extractus
Land Amts Protocolli
d. d. 26. Aug. 1750.
ad acta

Der Bürger und Handelsmann, Brügge, klagend,

gegen

Den Bürger und Handelsmann, Bender, beklagten,

Cum Appto sub
N. 39.

17.

23. 12. 1752.

Hiesl Löbl. Curatel-Amts Protocoll de 20. Decembris 1752. Johann David Ehrhard und Georg Christoph Ehrler, als Vormünder über die Roosische vier Kinder, und derselben Eltern die Schirbrichs Ehelüte betreffend, ist der Ersyhrid:

Wünden Schirbrichs Ehelüte, ihren erbietten gemäß, nicht allein die Übernehmung ihres neu erkauften Hauses, sondern auch ihr sämtliches übriges Haab und Vermögen, und besonders aber was der Ehemann Schirbrich dermahlen noch von seiner Mutter, der Dannenbrichen Hausfrau, zu erben hat, dem

nun Moosischen 4. Kindern in der
Stadt-Canzley zu ihrer noth-
wendigen Unterhalt Zusatz
wie vorgeschrieben, dabey aüsser-
ordentlichen widerholten, jedem
Moosischen Kind bey seiner künf-
tigen Verheürathung sein Quan-
tum mit 500. fl. alsbald baar her-
aüs zu geben; so soll ihnen,
seinen nächsten Erben, alß-
dann erlaubt seyn, das aüf
der Vatter Ehrgen Haüs
stehende und gedachten Moo-
sischen Kindern zugehörige
Capital von 2000. fl. aüf das
von der Wittib Steinin ver-

kaüfte

Päpstl. Bulle transportirn und
einschreiben zu lassen.

Publ. d. 23. Decembris 1752

25.1.1753.

In Nomine Dei Omnipotentis, Amen!

Kund und zu wißen seye hiemit, besonders denne es zu wißen nöthig ist, Daß sintl zu end gesetztem dato, Monat, und Jahr, ein taxste beständig- tadlos- und unwiderrufliches Kauf- und Verkauf Contract, wie solches so wohl denen beyseitbauenden allgemeinen Bäyerischen Taxsten, absonderlich aber seithig löbl. Stadt Reformation nach, am kräftig- und beständigsten beschehen kan, soll, oder mag, zwischen Ehrn. Ehrn Johann Andreas Stein Seel. gewesenen Bürgers und Lederbereiters alhier hinterlassenen Wittib, Frauen Annen Mariam, gebohrner Rothhannin als Verkäuferin an einem- so dann Ehrn Johannis Pfeiffers, auch Bürgers und Lederbereiters hierselbst, ehl. Uxor Helena Barbara, gebohrner Pellerin als Käuffern am andern Theil, mit gut- und annehmung eines gottesdienstigen von einem Raths Collegio vor die Armen, nachfolgender gestalt wohlbedächtlich verabredet, und geschlossen worden seye: Nemlichen ob verkauft, und hat mündlich nach Innhalt eines unterm 30 Nov: a: p: neuestehen Decretation Extracts schon zu Kaufen gegeben, einangs benannte Beyseitze Frau Wittib, vor Sich und ihre Erben, an dem abgedachte Pfeifferische Eheleuthe, und ihren Erben, ihre mit ihrem Ehrtzlich verstorbenen Ehemann, Ehrn Andreas Stein Seel, von Ehrn Michael Lauser laut Kaufbriefs vom 29. Aug: 1750. Käuflichen Dis gebauste- in der Baalgasse zwischen Ehrn Bernard Leonhard Seel. hinterlassenen Frau Wittib, und denen Depoullischen Herren Erben an und anderseits gelegene- sieben auf die Widalgasse stossende- und zum Rothen Schaubogen genannte eigenthümliche Wohnbehausung, sambt

Dem

dan auf das Lindauischen Seithen, mit demselben gemeinschaftlichen habenden Hof, oder Platz, auf gemeinschaftlichen Ab- und Zugang, Rainen, und mit allen andern Recht und Gerechtigkeiten, Ober- und Unter das Ihrige, gefreyt, und ungefreyt, samt allem so darinnen Erd- Band- Wand- Mauer- Kind und Nagelfest- und sonsten allseitig Löbl: Reformation gemäss ist, in dem stand, wie obersagte behausung in ihren brandmauren, Wänden, Dach und dach Immaßen das jederzeitigbliche Augen da stehet, und von ihr dem Käuffern und deren Antecessoren, besonders mit obgedachtem gemeinschaftlichen Hof oder Platz, und mit deren Landes Recht auch nun verglichen- und immermehr auf ewig unstrittig bleiben sollenden Ab- und Zugang bisshero ruhig besessen, und benutzet worden, oder auch von rechtswegen hätte besessen und benutzet werden sollen, können oder mögen. Und zwar ist dieser Kauf- und Verkauf geschehen, Vor und um einen endlich accordirten Kaufschilling von 13500. dreyzehen Tausend fünfhundert Gulden, gutter Rechnung, Ein Gulden zu 15 Batzen, oder 60 xr. gerechnet, nebst zwantzig Stück Species Ducaten in den Kauf, dergestalt, dass anjetzo Käuffer diesem Verkäuffer den auf quast: behausung haftend- und allhäftlich in Löbl: Catharinen Closter auf Lätare mit fünf Gulden fällig werdenden Grundzins pro futuro zu entrichten übernommen- anbey das Zugesagte gantze Kauf pretium als:

a) „ Durch übernehm- und dermahligen abzahlung des auf quast: behausung
„ bey Ihrer Action stehenden rest Kaufschilling Capital ad . fl 10000: —

b) „ Ihrem Ihme transportir- und cedirung an die Frau Verkäuferin
„ rund auf des Vatters Ihrer Hause habenden Ansatz Capital, laut
„ des Ihm 23ten Dec: a:p: Deroselben ertheilten Herrschaftl: Vergünsti-
„ gungs Decrets a . . . . . „ 2000: —

c) „ und in der Braute bescheinen baaren bezahlung von . . „ 1500: —

also zusammen mit . . . . . fl 13500: —

schreiben

pfenning Dreyzehen Tausend Fünfhundert gulden würklich entrichtet, und abgeführet haben. Ueber welche reale Abnehmen- cedir- und baare Bezahlung obigen Hofstatt, wir auf den obenfalls richtig resalvirten 25 fünf Species Ducaten halben verkäuffende Steinhäuser Frau Wittib, mit Begebung der rechtlichen Exception non numerata vel non accepta pecunia, Käuffende Hochedelgebohrne Herrschaft, in der allerbesten forma fixirung quittirt, und lobgezehlt, so bald in ruhige possession des Hauses eingesetzet- und permanent Dieß ansichtig, und dafür verbündlich gemacht hat; mentionirten Käufern auf jederzeitiges erfordern, die gewöhnliche Eviction und Verpflegt dem Verkäufer gemäß pro Stylo zu leisten, dieselbe gegen jedermänniglichen An- und Zuspruch, f: dieses obgedachtem, und von ihnen Käufern zu bezahlen übernommenen restirenden Kaufschillings capital- / Zinß- Gebühr nach zu verzinßen, und pfandlos zu halten, auch demnächst nach beschehener entrichtung dieses rest Kaufschillings capital von 10000. fl. die quast. Verschreibung concernirende Documenta, und Urkunden getreulich zu extradiren versprochen.

Alles wie nun beede Theile mit gegenwärtig wohl bedächtlich getroffenen Kauf und Verkauf, und darinnen accordirten Bezahlung wohl zufrieden, und damit einig, auch übrigens alles andere mündlich beschrieben in allen Punkten und Clauseln fest und unverbrüchlich zu adimpliren einander mit Mund und Hand versprochen, und zugesagt, also wollen dieselbe auf allen und jeden Exceptionen und rechts Behelffen, so diesem Kauf- und Verkauf Contract entgegen stehen mögten, so wohl insgemein, als insonderheit der Arglist, des betrugs, Verschmitzter Ueberredung, Verkürtzung- und Verletzung, über und unter der Helffte des rechten Werths, Item, wie also wie beschrieben worden, sondern anderst abgeredeter Sache, und wie die sonsten Rechten haben, und erlaubt machen mögen, wissend- und wohlbedächtlich renuncüren, und sich dann samt und sonders auf das feyerlichste

bezeben

begeben haben. Alles getreulich sonders Argelist und gefährde. Urkundlich dessen ist dieser Tausch- und Verkaufbrief von dem absonderlich requirirten Notario und immatriculirten Notario auf beyderseits Contrahenten respective Ansuchen zu Papier gebracht, so fort nach dessen mundirung von demselben so wohl, als denen nebstbenannten Herren Beyständen und Zeugen, wie auch dem adhibirten Notario allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen, Frankfurt den 25ten Januar 1753.

Johann Heinrich Hirschwald
der Verkäufer.

Johann Maurice Heinrich Wirth
als der Käufferin

Johann Nicolaus Bockenheimer
als Beystand

Johann Peter Schmidt
als Beystand, und sodann
Zeuge.

Johann Philipp Hirschwald
als Zeuge

Georg Ludwig Hirschwald
als Zeuge.

Das vorgenannten Tausch- und Verkaufbrief von beyden Theilen Contrahenten, und erbetenen Hrn. Beyständen und Zeugen praevia praelectione also wie vorstehet, in meiner Gegenwart allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, deme zu Folge ein Kauf immer eigenhändigen unterschrift und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat Signets hiermit attestire, und bezeuge,

de verbo ad verbum ut supra

In fidem

Johannes Philippus Götz Notar. Cæsar publ. jurat. Examinat. approbat. et immatriculat. civis Moeno francofurtensis, ad hoc specialiter requisitus manupropria

19.

14. 2. 1753.

Johannes Schieber, Bürger und Gich-
bauer, et Uxor Helena Barbara, nata G-
bastyn Kellerin haben verschlossen
Adam Jacob Artope, Burger und Bäck-
ker, Wittiber, et Nachreder,
Eine Verschreibung in der Saalgasse zwi-
schen seinem Hausse einerseits et Wilh.
und seinen Respectiven Erben anderseits gelegen, sinthero in die Pfal-
gasse anhero
pro censu primi 8. pfr. in Cölnischer 58. Cassa-
rigen Closter, ingl. in beigen ab-
lig, und adornatam Hauss Summen
geschafft, wigen.

Und letzten Zusatz gestehen wir uns
und Jedermänniglich Gültig, in gutter
gangbarer Münz a Cr. XV, zu Verzins-
ung des auf den Unterpfand verschrie-
benen Capitals, zu bezahlen von Zeit
Vier Jahr, samt verglichenen pension
zu vier procento, alles halber jahr prorata
zu entrichten.

Mit dem anhängenden Anfang,
wann innerhalb Vierteljahrs frist
nach gestündung nicht bezahlen sollen,
dann das nächst nachgehende Capital,
von selber prolongiret werden, die
Pfandschaft daraufhab- und behalten
sollen.

Obig-

Hoyndahl verständig sah selbst zugegen in diesen Anlag gewilligt, und bewand, daß dieses angenommene Geld ihm sodann, als ihrem Ehemann zu stehen kommen, sammentlich sich ihren, ihren Rechten sonsten habenden Widerlichen Anforderungen, in Specie Ab Vollejano, Andreä: Sequa medica, zu vorstehender beschehenen Ihrer verständigung unterthänigst und wohlbedächtlich begeben ".

Actum den 14. Martii 1753. Coram Domino Consule juniore Johann Matthias Hansa, Senatore.

Vera Copia
Rüb. Ihr. Rath Hrau Lynch
Lautzsey- Anlag- Buch

Hamburg am 25.ten Decemb: 1755. auf Obigen Anlag 2500. Lbr zufolt worden, solcher also nun noch auf Sieben tausend fünf hundert gulden bestanden, und noch bestehet, Mehr 7500. Lbr laut heute dato durch Herrn Johann Matthäus Hoppe wohlabgelegt worden, als transportiren wir hiermit unser auf gedachtes Hand Schreiben Hamburgs gehabten Anlag Knist plene Pure an wohlgedachten Herrn Johann Matthäus Hoppe. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrifft. Hamburg d. 26. Jul: 1758.

Johann Rüsch
Johann Wilhelm Arkops
Abrah. Conrad Ruhden

Den 26. Julii 1758 haben die verstorbenen Creditoris nachgelassene Kinder und Erben, nemlich Johann Rodolph nomine Uxoris, seiner gebohrnen Ahlers, Johann Wil-

Wilhelm Antoni, und Georg Bernhard Antoni, verwög
ihres aufgesetzten C: A: befindlichen Versprechung vom Heute,
gen Dato bis zu Lauzlow die Anzeige thun lassen, dass der
nicht rückstehe zu Dec: 1755, Zinstausend fünfhundert Gulden
an dem sämtlichen vermeldten Capital abgelegt werden,
übrige Viertausend fünfhundert Gulden aber
sowohl Matthäus Hoppe, bürgen und Gastsalter
Johann Balthasar Hoppe, Johann Georg Hoppe et
consortes, dann zu Sr. Ehren Georg Hoppe et
Successores, Jahrs Frist mit omni jure cedi,
recedibus diesen Brief schriftlich cum omni jure cedi,
et, transportirt, und übergeben haben wollten.
Zudem ist in gegenwärtig und mit einwilligung des
debitoris, der Zahlung 6 termin von Dato über
der Zahl, und bis dass alles abgelöst gesetzt, auf bey-
gesetzte verstanden worden, dass von obbemeldt
der Zahl jährlich, ein Viertel, ein Theil dem andern, ein Viertel
jährlich zuvor aufkündigung thun sollte, wenn das Capi-
tal nicht länger stehen bleiben würde; Gegen
Halbjährige Zinsen bleiben mögte; Gegen
sal der Herr Creditor die interessen auf 3 1/2 pro
Cento, zu lassen, der Schuldner aber verschaffen
sie selbe alle halb jahr prorata in altem münz
fuß richtig. Actum ut supra. Ex Eadem

Anno 13ten May 1761. sind debitrix und Schuldnerin Jo-
hanna Dorothea, Burgen und Erbin, et uxor
Christina Barbara, gebohrne Ullmin, beyde der Lauf-
ingen, verstimmt, und haben mit respect abermaliger
Ergänzung ihrer Freundin Schwester Ehestatt
statthaben Consenses Abschlagen, in
specie Cti Vellejani et Authl. si ejus mulier.
auf Morgen der Ihrer Schwester Abwesenheit
angezeigt und bekannt, dass der Abgestorbenen
Herrn Creditoris Verlassenschaft zu Wittib, Ihrer
Frau in Ihre Ehe 7500. fl.
einhundert fünfhundert Gulden, in gutem
altem Batzen à 60. Xr zu Ihrer Nutzen und
Besitz baar Morgenlichen sehr, das Capi
das Nutznuss auf Mor und den Acht laufend ein

Hundert Gülden zusammen schaffen stäts, mit nin-
andern zu bezahlen von 26. Julii nächstkün übrer
dreÿ Jahren, und bis dahin ohnablänglich, samt
Abzahlung jährlicher Pension zu dreÿ und nin halben
Cento auf den halben Jahren pro rata in altner
Münz zu entrichten, und wir Creditor hingegen
der Aufkündigung Ihr ein Quartal Termin ver-
meldet. Actum ut supra, coram Domino Con-
sule Juniore, Joh. Daniel ab Olenschlager, Se-
natore./.

Ex eodem./.

Copia Pr. Salzes
Johannes Schröers Kun-
gut und Leinenamt et
uxoris
8100 ü übert
~~10000~~ fl. Capital

Termin. Solut. d. 25. Dec. 1757
prolongirt bis ——— 1761
Termin. Solut. d. 26. Jul. 1764.
ohnablänglich.
prolongirt bis 26. Julii 1766.
ohnablänglich
prolongirt bis 26. Julii 1772.
prolongirt bis ——— 1775.
prolongirt bis ——— 1778.
prolongirt bis ——— 1781.

Anno 1753. fo. 168

5. 7. 1754. 67

20.

Das Herr Johannis Jacob Artopé Ihro dato, an
dem auf seinem Hauß stehenden, gesetzlichen Interesse,
Dreyhundert gulden, vor 3000: f = abgeloffener
zeit aufstig und wohlverzahlt hat, wirdt demselben
hiemit quittirender mit eigner Hand unterschrift
Loco huius bescheinigt. Signatum
Mayntz, den 5ten Julius: 1754!

Johann Jacob Artopé mpria S:

Hiraus 225 Rthris: 1755 wirdt für Hundert gulden
Ausgenommen, dagegen Ihm eine quittung von 2500 gulz
unter unserer Canzley Secret, sambt Ihro gegebenen
so gütlichen Nachricht zurück remittirt.

pro Secretis
Johann Jacob Artopeus!

25. 11. 17[illegible]

Ich Johann Jacob Artop Autor Principalis = an dem an meinem Hause Nr. 1 = Anno dem Freyherrlichen Gericht = Zwey tausend fünf Hundert Gulden, sage = 2500 Gulden = abgetheilt, und mit acht Stralen Dach, wird dasselbe mit sogenannten Landmeßbrüchen und sogenannten Falzziegeln Firmist Ferner auf Burgpfleglichen Consens

Mayntz, den 25ten Novembris: 1755

Johann Jacob Artop

22.

25.6.1758.

Jacob Friedr. Johannes Schäffer et Uxor Landgräfl. Hessen
Casseln. Ihr Salb. Integrata entrossen = als vom 25 Xbris 1757
bis dan 25ten Junij 1758 inclus. mit Ein Hundert Fünfzig gulden
Sage 150 fl. Richtig und wohl bezahlt hat wird Ihme Albrecht
hiermit Quidirende Ensheinigt: Franckfurth d 25 Ten
Junij 1758:

Johann Jacob Artopæus Sellig. Erben

gB.

17. 9. 1781.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In Nahmen Gottes Amen!

Auf Löbl: Churpfalzl. Amts protocoll de 11 Sept. curr: ad causam der Mittib abgefolgten genommen beygebracht und beurkundet wird hiermit Joh: Peter Schubroth zu Neuenbürg.

Nach Anhörung dieses protocolli wird der Schubrothischen Mittib die Obvigilanz Vorgewünschtigung zum Vormundschaftlichen gnädigst anbefohlen.

Decr. in Cen. Cab. d. 17 Sept 1781.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Thaler Rhl: Pfirsbern zahlte 50 Xr.

Nicolai

Pfarr: Coll

fünfzig Xr.

88 Lindheim

Im Nahmen Gottes Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, daß heut zu endgesetzten dato und datirt zu endgenannten Personen in ausrichtig redlich und unwiderruflicher Kauf- Tauf- und Vorkaufs-Contract, wie solcher nach den neuen gemeinen Rechten, so wohl als sonsten Cöllnischer Mark-Reformation nach am kräftigsten und gründigsten errichtet werden mag, getroffen, und mit darauf gegebener und gottes Verleihung Vor die Summa gestossen worden.

Als Verkaufft Verkauffet Vorgenannte ingedenet Ihro Ehelona Barbara Pfeiffer, mittib gebohrene Kellerin, ehel. Ehefrau Johann Pfeiffers gewesten Bürgers und Bierbrauers Meisters hinterlaßene Mittib, ihr in der Paalgasse neben Frau Flötzel hier und anderseits neben Frau Kalkofen Morend mittib gelegener und hinterhalb in Metzgergasse stossend fordere- und hinterbehausung, welche freyes, ledig und rigore und Morgen allen Zins davon frey, außer zwölff gulden Jahrlichs Zins an das Collnische Closter und acht gulden Laternen-gold jährlich Vorbehalten, und solche zu entrichten hat, wie solche behausung dermahlen in seinen Rändern und Mauren auf- Dach und fach jetzo Vorhanden steht, und bißher benutzet worden, oder den fähig benutzet werden sollen, können und mögen, samt allem was darinnen stand, band, Mauer-Nied und Nagelfest ist, sowohl über als unter der Erden gesucht und ungesucht, für sich und ihre Erben, An Herrn Johann Thomas Metzgelburger und Bierbrauer mohnhaft allhier und dessen Verlobter Tochter Maria Salome Steinin und deren Erben und Nachkommen.

Und ist diese Kauff und Vorkauffgeschehen Vor und um die Summa Von 13000. sage Dreyzehentausend gulden im Zwey und zwanzig gulden fuß, welche Dreyzehentausend gulden, sogleich bey Unterschreibung dieses Kauf Briefs baar und in einer ungetrennten

Zinsen

Thumm Alors dem Herrn Johann Conrad Matzat
und seinen Mitlobten bezahlt und entrichtet
werden, auch dahingegen die Frau Helena
Barbara Reichsin mehrbesagten Allodien
nicht nur über dessen richtig- und baare em-
pfang- und Auszahlung in bester Rechtsform fer-
tigen quittiren werden, sondern dieselbe sich auch
der weiteren Ansprüch an nicht baar oder nicht
so viel empfangenen Gelds förmlich wissend- und
wohlbedächtlich begeben haben will, dafern aus die
Frau Verkäuferin, die Käufer der Mitlobte und
deren Leben- und Nachkommen in die völlige
possession förmlich einsetzet und das Eigenthum
völlig abtritt, aus denen Käufern der Mitlobten
oder deren Leben auf jedesmaliges Begehren
die Eviction und Rathschaft in hiesig Löblicher
Raht-Cantzley zu leisten auf sogleich bey unter-
schreibung dieses alle Documenta und Urkunden
getreulich auszufolgen und zu überliefern,
weniger nicht für gegen jedermanns An- und
Zusprüche, so denen Herren Verkäufern sonsten wegen
rechtlicher Gebühr nach zu Vertreten und
schadlos zu halten, versprich und zusage

da nun
Und dieser Kauf- und Verkaufs-Contract redlich und
ohne alle Argelist geschlossen worden, so entsage
förmlich sämtliche Interessenten und begeben sich
wissend- und wohlbedächtlich aller und jeder etwa
dagegen zu machender Einreden Sach und sonder-
heit besonders aber des Zwangs, Betrug, d.
Irrthums, gerichtlicher Ueberred- oder Ueberredung
auch niedergeschriebener alt Herabgebrachter Rechte,

Also

Verlohrung über oder unter der Festen der
wirklichen Werth, wieder Zuversicht in den Morgen
Stand oder wie dergleichen Exceptionen und Ge-
setzlichen sonsten Nahmen haben oder vorgeschützt
werden mögten.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung
ist gegenwärtiger Tausch- und Verkauffs Contract
zu dreyen gebraucht von allen Contrahenten und denen
Zeugen nach dessen deutlicher Verlesung genehmiget
und nebst den hierzu expresse erbetthenen Herrn Notario
und denen Zeugen eigenhändig unterschrieben und be-
siegelt worden. So geschehen Frankfurt am Mayn
den 26ten Septembris Tausend Siebenhundert vier
und achtzig.

Helena Barbara Schirmerin geb Knoblauchin als
Verkäuferin

Ludwig Jacob Schirmer als Verkäufer

Anna Christina Schirmerin als Verkäuferin

Hennig Conrad Schirmer als Verkäufer.

Johann Conrad Weitz als Käufer.

Maria Salome Steinin als Käuferin

Johann Conrad Grieshelm Zeuge

Johann Adolph Arnold als Zeuge

Johann Anton Crecelius als Zeuge

Das sämtliche Contrahenten nebst denen Zeugen

nach deutlicher Vorlesung in meinem Beyseyn
sich eigenhändig unterschrieben und ihre Sigilla
beygedruckt haben, welches soll ausdrücklich
hiermit zu dessen Beglaubigung
attestiren. actum ut supra.

in fidem

Georgius Marcus Geier Not.
Cas. publ. jurat. approb.
immatriculatus civitatis
imperialis.

3